

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligungszeitraum 26.06.2023 – 28.07.2023

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftverkehr 23.06.2023	1.1	Zu Ihrer Anfrage vom 22.06.2023 teile ich mit, dass aus luft-rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorge-tragen werden. Dabei bitte ich mich nach den §§ 112 ff LuftVG zu beteiligen, wenn entsprechende Blmsch-Verfahren ange-strebt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Vodafone West GmbH, Düsseldorf 11.07.2023	2.1	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.06.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikations-anlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Tele-kommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte ge-ben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverle-gung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstim-mung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Voda-fone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunika-tionswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	AvaconNetz GmbH, Salzgitter 03.07.2023	3.1	Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff ge-nannte Vorhaben sind unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitun-gen und unsere Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Ein-wände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer er-neuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen Windenergiefläche, die benachbart zu den genannten Hochspannungsleitungen liegen. Diese lösen kein Bauverbot im Sinne einer harten Tabufläche aus, sondern begrenzen die baulichen Nutzungsmöglichkeiten. Dies betrifft die Windenergiebereiche östlich der Kernstadt und zwischen Erkeln und Hampenhausen. Bei den betroffenen Leitungen handelt es sich um 110 kV-Hoch-spannungsleitungen mit einem Schutzabstand gemäß der	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Anhang Hochspannungsfreileitung Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Borgholz-Vörden“, LH-11-1004 (Mast 021 - Mast 034) und „Abzweig Brakel“, LH-11-1084 (Mast [050] - Mast 003) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Zwischen einer jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{\text{Raum}} + \alpha_{\text{LTG}}$ Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen	mitgelieferten Hinweise von mind. 3 m zu allen Seiten von spannungsführenden Leitungen. Der in den Windenergiebereichen freigehaltene Bereich ist 10 m beidseitig der Achse zwischen den Leitungsmasten (Korridor von zusammen 20 m). damit möchte die Stadt Brakel der Windenergie möglichst viel Raum geben und eine Ausnutzung der Windenergiebereiche den antragsspezifischen Gegebenheiten wie Anlagentyp, -größe und -konfiguration überlassen, die erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bekannt sind. Im Bereich östlich der Kernstadt befindet sich in Planung ein Windpark auf der Modexer Hochfläche im Bereich der dort vorgesehenen Windenergiebereiche. Die dort vorgesehenen Anlagen berücksichtigen in der Standortplanung den entsprechenden Mindest- und Schutzabstand. Die Hinweise betreffen konkrete Vorhaben-Anträge und Baumaßnahmen. Es werden folgende Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung für die Windenergiebereiche auf mögliche bauliche Begrenzungen gegeben: - in den Leitungsschutzbereichen 30 m von der Leitungsachse; - im Sicherheitsabstand von 5 m bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehender Teile und - in Bereiche möglicher Nachlaufstörungen. Die möglichen Gefahren des Eisabwurfs können durch Maßnahmen an und Steuerung der Windkraftanlagen selbst vermieden werden. Die Leitungen der Kategorien „Fernmelde“ befinden sich ausweislich der mitgelieferten Karten in einer klassifizierten Straße (Kreisstraße) und sind damit als harte Tabufläche nicht beansprucht.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			befinden. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu dem Standort der Windenergieanlage unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten. Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von mindestens 25,00 m einzuhalten. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Bruno Manuel unter der Mobilfunknummer +49 177 343 6500 zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.		
4	Stadt Nieheim 05.07.2023	4.1	Seitens der Stadt Nieheim werden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise im Verfahren vorgetragen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Straßen NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift - Außenstelle Paderborn 13.07.2023	5.1	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB wurde die Straßenbauverwaltung zum o.g. Bauleitverfahren um Stellungnahme gebeten. Gegen die geplante Ausweisung der Windkonzentrationsflächen bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die folgenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Von dieser Planung sind verschiedene Bundes- und Landesstraßen betroffen. Es wird aber ausdrücklich auf die Wahrung der notwendigen und einzuhaltenden Abstände zu klassifizierten Straßen verwiesen. Dies bedeutet, dass der Abstand der Rotorblattspitzen (in horizontaler Ausrichtung) zum befestigten Fahrbahnrand der jeweiligen Bundes- oder Landesstraße mindestens das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe (N) plus Rotordurchmesser (R) betragen muss. Die zu bebauenden Grundstücke müssen eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die die Wartung der WEA zulässt. Die Betriebszufahrten müssen an rückwertige Erschließungen (z.B. Wirtschaftswege) angeschlossen sein und nicht über eine dauerhafte Erschließung an Bundes- und Landesstraßen. Es sind bereits vorhandene Anbindungen zu nutzen. Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WEA zu	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Nach Fernstraßengesetz sind 20 m zu Bundesstraßen als Anbauverbotszone freizuhalten. Die angesprochenen größeren Abstände sind Anbaubeschränkungszone oder Abstände, in der ein Genehmigungsvorbehalt liegt. Dieser bedeutet für die Kommune aber nicht eine pauschale Einstufung als harte oder weiche Tabufläche, sondern die bauliche Nutzung erfolgt nach Entscheidung und Genehmigung im Einzelfall. Bei Landes- und Kreisstraßen unterliegt die bauliche Nutzung eines Abstandes von 40 m nach § 25 Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW der Zustimmung und dem Genehmigungsvorbehalt durch die Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkung). Die Nutzung dieses Bereiches für Windkraftanlagen ist so erst nach Prüfung des Einzelfalles möglich. Auch sind für diese Prüfung notwendige konkrete Standorte und Größen von Windkraftanlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund kann die Genehmigungs-/Anbaubeschränkungszone pauschal nicht als Tabufläche eingestuft werden. Eine pauschale Berücksichtigung des angesprochenen Abstandes 1,5 x Gesamthöhe zu jeder der klassifizierten Straßen würde bei einer angenommenen Referenzanlage mit 230 m Gesamthöhe einen Korridor von rd. 700 m	Kein Beschluss erforderlich.

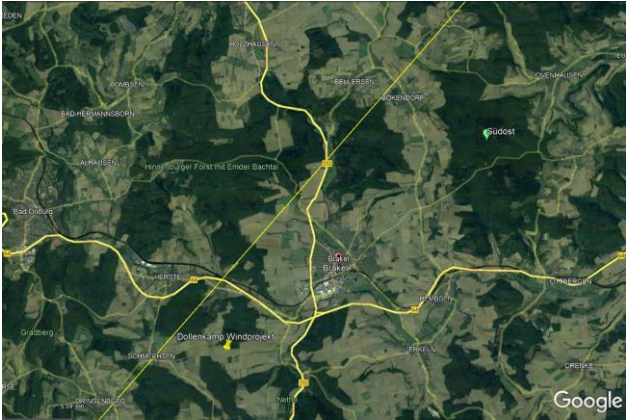
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt. Es ist darauf hinzuweisen, dass für dennoch eventuell auftretende Schäden der Betreiber haftet. Grundsätzlich gilt, dass eine WEA den Verkehr auf Straßen und Wegen und den Erholungsverkehr nicht gefährden darf. Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs - unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen - Abstände zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Bei Unfällen kann die Straßenbauverwaltung nicht haftbar gemacht werden. Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Flächennutzungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	im Verlauf der Straßen der Windkraftentziehen. Als Tabuflächen wurden in den Planzeichnungen die erkennbaren Parzellen / Bereiche der Bundes-, Landes- und Kreisstraße genommen, die i. d. R. auch die Rad-/Fußwege entlang der Straße, Bermen und Böschungen, aber auch Lärmschutzanlagen (Mauern, Wälle) umfassen.	
6	Bundesnetzagentur, Berlin 14.07.2023	6.1	Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet ===== ===== Sehr geehrter Herr Fiebig, auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die ermittelten Betreiber sind beteiligt worden.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: ===== Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth Deutschland Einsatzführungsbereich 2 S6 Grimbachstraße 38I 57339 Erndtebrück Deutschland E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Deutschland Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Deutschland Franz Schneider Brakel GmbH + Co KG Nieheimer Straße 38 33034 Brakel Deutschland Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 102 47059 Duisburg Deutschland		

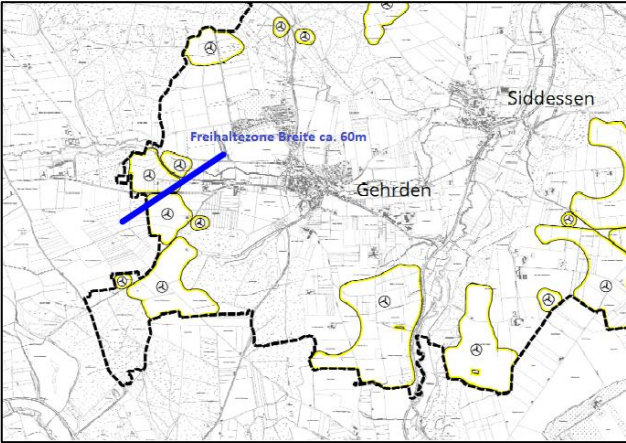
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			MEDIA BROADCAST GmbH Erna-Scheffler-Straße 1 51103 Köln Deutschland SeWiKom GmbH Unter der Schirmeke 3 37688 Beverungen Deutschland Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München Deutschland Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland BETREIBER RADARE: ===== Es sind keine Radare betroffen. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: ===== Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de		
7	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen 18.07.2023	7.1	Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) hier: Stadt Brakel - 54. Änd. FNP (Windenergie) Nr. Breite [° ' "] Länge [° ' "] Geländehöhe [m] Höhe ü. Gnd. [m] TOP-Höhe [m] 1 51 47 24 9 11 11 2000,0000 2 51 42 32 9 15 38 2000,0000 3 51 38 18 9 08 47 2000,0000 4 51 41 50 9 04 42 2000,0000 5 51 43 32 9 12 59 2000,0000 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html		
8	Sewikom, Beverungen 20.07.2023	8.1	Vielen Dank für Ihre Anfrage. In den von Ihnen beplanten Flächen, ist keine Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken zu erwarten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Media Broadcast, Berlin 20.07.2023	9.1	Wir haben Ihre Anfrage vom 18. Juli 2023 erhalten. Wir bedanken uns für die Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess. Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt unter anderem eine Richtfunkverbindung von Willebadessen nach Lügde und verfügt über eine gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzuteilung für diese Richtfunkverbindung. Die o.g., von Media Broadcast GmbH betriebene	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die angesprochene Freihaltung der ersten Fresnelzone betrifft die Windenergiebereiche zwischen Istrup, Rheder und Schmechten am westlichen Rand des Bereiches. Die konkrete Anlagenplanung in diesem Bereich liegt außerhalb der genannten Richtfunkverbindung.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Richtfunkverbindung verläuft durch das Plangebiet. Die Koordinaten (WGS84) der 7,2 GHz-Richtfunkstrecke sind: Willebadessen: 08°E 59'48,5", 51°N 37'18,9" Antennenhöhe 59,0 m / Azimut 40,95°/ Elevation 0,00° Lügde: 09°E 19'31,3", 51°N 51'19,2" Antennenhöhe 60,0 m / Azimut 221,21°/ Elevation -0,23° Funkfeldlänge: 34,4 km max. Radius der 1. Fresnelzone: 19 m Zur besseren Veranschaulichung ist die Richtfunkstrecke im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert.  Bild 1 Übersicht der Richtfunkstrecke im Bereich des Planungsgebietes Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet kann unsere Richtfunkverbindung beeinträchtigt werden. Es ist unbedingt erforderlich, bei unserer Richtfunkstrecke die 1. Fresnelzone freizuhalten. (Rotorblattspitze – Mitte RiFu-Strahl) Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns. Ihre Ansprechpartner sind: Herr Dirk Petri, Erna-Scheffler- Straße 1, 51103 Köln, Tel.: 0221 7101- 5036 (zu rechtlichen Fragen) Herr Stephan Schenk, Kaiserin-Augusta-Allee 104 10553 Berlin, Tel.: 030 340959-164 (zu technischen Fragen) Per E-Mail: FMB-Richtfunk@media-broadcast.com		
10	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen LZPD NRW, Duisburg 20.07.2023	10.1	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 19.07.2023, zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den von Ihnen angegebenen Windenergiebereichen, möchte ich Ihnen das Ergebnis der Überprüfung meiner Zugangsnetzplanung mitteilen. Die Prüfung auf Basis der Angaben in Ihrem Lageplan "3467_2566_1.pdf" (Offenlegungsplan), hat im Bereich Gehrden potentielle Störungen des Richtfunknetzes und somit Zugangsnetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben ergeben. Im Anhang sende ich Ihnen einen Kartenausschnitt des Offenlegungsplans mit der eingezeichneten Freihaltezone, die auf einer Breite von ca. 60 m von Bebauungen freizuhalten ist. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Frank Ruttkamp (Tel.: 0162 2743044, e-mail: SG531ZNetz.LZPD@polizei.nrw.de) gerne zur Verfügung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung der 1. Fresnelzone betrifft einen Bereich von 30 m Durchmesser um den Richtfunkstrahl in einer Höhe von 50 m – 100 m über Grund. Damit ist der auf der Karte in der Anlage eingetragene Bereich als Hinweis- und Sorgfaltsbereich für die weitere Planung anzusehen, nicht jedoch als Tabufläche. Betroffen sind die Windenergiebereiche südwestlich von Gehrden. Dieser Belang kann im Rahmen der nachgelagerten Antragstellung und zugehörigen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					
11	Bundesnetzagentur, Berlin 20.07.2023	11.1	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.06.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die in Rede stehende 380 kV-Leitung ist mit einem Abstand von 30 m beidseitig der Achse der Leitungsmasten berücksichtigt und von Windenergiebereichen freigehalten. Die Fa. TenneT ist beteiligt worden. Siehe Ifd.-Nr. 18.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Brakel kommt eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 88 (Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würzgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken) in Betracht. Mit dem am 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWRKAnpG) wurden neue Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 S.1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem das Vorhaben Nr. 88 Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würzgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Laut Netzentwicklungsplan Strom 2021 - 2035 soll im Rahmen des Vorhabens Nr. 88 die bestehende 380 kV-Leitung von Grohnde über Vörden nach Würigassen verstärkt werden. Die im Rahmen dieses Vorhabens zu verstärken beabsichtigte Leitung verläuft im östlichen Bereich des Stadtgebietes Brakel zwischen Bökendorf und Beller und somit auch durch ein Gebiet in dem durch den vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windkraft großflächig Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Unter anderem abhängig von z. B. der späteren Verteilung der Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen sind Beeinträchtigungen des Vorhabens Nr. 88 nicht auszuschließen. Daher weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Hinsichtlich des erforderlichen Abstandes zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen verweise ich insbesondere auf die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) und bitte Sie, den dort formulierten Festlegungen im weiteren Planungsprozess Rechnung zu tragen. Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für das		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Vorhaben Nr. 88 voraussichtlich zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.		
12	EAM Netz GmbH, Kassel 20.07.2023	12.1	Gern beantworten wir Ihre Anfrage. In den ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung befinden sich Versorgungsanlagen bzw. -leitungen der EAM Netz GmbH. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für konkrete Planungen, Anfragen zu Leitungsauskünften zwingend erforderlich sind. Hierzu steht das kostenfreie Online-Planauskunftsportal unter folgender Adresse zur Verfügung: https://pap.eam-netz.de/mgc/login.jsp?destinationUrl=https%3A%2F%2Fpap.eamnetz.de%2Fmgc%2Fportal (eam-netz.de) Im Rahmen dieser Auskunft erhalten Sie dann unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“. Dieses Merkblatt gilt zum Schutz aller unterirdischen und überirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel, die im Eigentum der EAM Netz GmbH stehen bzw. für die die EAM Netz GmbH eine Planauskunft erteilt. Sie gilt gleichlautend auch für Entsorgungsanlagen. Bei Einhaltung des hier beschriebenen Prozedere haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen gegenüber der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswertung des Portals mit den Kartendarstellungen zeigt, dass die Stadt Brakel kein Netzgebiet des Netzbetreibers ist. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Aus gegebenem Anlass möchten wir jedoch schon an dieser Stelle auf die Leitungsschutzbereiche unserer diversen 20kV Mittelspannungsfreileitungen und die erforderlichen Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe der 20kV Mittelspannungsfreileitungen im Anfragegebiet hinweisen. Die Sicherheitsabstände zu unseren sich im Anfragebereich befindlichen 20kV Mittelspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu 20-kV Mittelspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt gem. DIN VDE 0105-100, Tabelle 103, 3,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls, auch nicht von Arbeitsmitteln oder Baustoffen, unterschritten werden, da sonst akute Lebensgefahr besteht. Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 20kV Mittelspannungsfreileitungen ist ein Leitungsschutzbereich mit einem Mindestabstand (aWEA) gefordert, der sich wie folgt berechnet: $aWEA = 0,5\text{-fachen Rotordurchmesser} + 10\text{ m} + \text{Arbeitsraum}$. Der hier benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom WEA-Errichter verbindlich anzugeben. Seine Festlegung soll sicherstellen, dass bei der Errichtung und den zukünftigen Instandhaltungsarbeiten an der WEA (z.B. mit Montagekränen) der Schutzabstand zur Freileitung unter keinen Umständen unterschritten wird. Des Weiteren ist zu prüfen, ob sich unsere 20kV Mittelspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befinden sich		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			unsere 20kV Mittelspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung und ist der Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem äußersten ruhenden Leiter kleiner als der 3-fache Rotordurchmesser der WEA, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 20kV Mittelspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 20kV Mittelspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 20kV Mittelspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der geplanten Windenergieanlagen unsere 20kV Mittelspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollte beim		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			ausschließlichen Unterqueren der geforderte Mindestabstand von 0,5m (DIN VDE 105-100, Ziffer 6.4.3.102) zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit unserem Regioteam in Hofgeismar unter 05671 7667 3533 abzustimmen. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.		
13	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Langen 24.07.2023	13.1	Für Ihre Mail vom 22.06.2023 möchte ich mich zunächst bedanken. In meiner Stellungnahme vom 18.03.2022 gegenüber der Stadt Brakel habe ich darauf hingewiesen, dass durch die vorgelegte Planung (Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie) der Aufgabenbereich meiner Behörde insoweit tangiert wird, als der südliche Teil der Stadt Brakel teilweise im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR Warburg belegen ist. In der Zwischenzeit wurde der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR Warburg verkleinert. Dies hat zur Folge, dass der Anlagenschutzbereich nun nicht mehr das Stadtgebiet Brakel tangiert. Daher kann ich Ihnen nunmehr mitteilen, dass gegen die vorgelegte Planung aus meiner Sicht keine Bedenken mehr bestehen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Hochstift, Bad Driburg	14.1	Mit Schreiben vom 22.06.2023 haben Sie Wald und Holz NRW gemäß § 4 (2) BauGB im Verfahren zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gebiet der Stadt Brakel) beteiligt und	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	27.07.2023		um Stellungnahme gebeten. Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Hochstift als untere Forstbehörde nimmt hiermit zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen (WKZ) mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich der Stadt Brakel nachfolgend Stellung. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 29.03.2023 abgegebene Stellungnahme hat dabei inhaltlich weiter Bestand und wird an dieser Stelle im Hinblick auf den fortgeschrittenen Verfahrensstand ergänzt: Aus den Planunterlagen Stand 21.06.2023 geht hervor, dass es der Stadt Brakel auch ohne die Inanspruchnahme von Wald möglich ist, der Windenergienutzung im Stadtgebiet großflächig Entwicklungsflächen zur Verfügung zu stellen. Selbst bei Anwendung der folgenden weichen Tabu-Bereiche (vgl. Seite 69 ff. der Begründung): - Abzug der gesamten Waldfläche, - Abzug der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) - Abzug der Wasserschutzgebiete Zone II, - Abzug der Natura-2000-Gebiete (FFH/VSG) - Abzug Naturschutzgebiete (NSG) - Berücksichtigung eines akzeptanzbegründeten Abstandes von 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, sowie herausgenommenen Bereichen im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung mit Streichung von Kleinfächen und Abrundungen von geometrischen Spitzen verbleiben noch 2.319 ha, was mehr als 19 % der vorgenannten Potentialfläche (Rest-/Weißfläche) mehr als 13 % der Fläche des gesamten Stadtgebietes ausmacht. Es sind somit Alternativen zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet vorhanden. Auch ohne Inanspruchnahme von Wald wird der Windenergienutzung nach gängiger Rechtsauslegung substanziell Raum eingeräumt. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ist es planerischer Wille		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			der Stadt Brakel, derzeit keine Konzentrationszonen für die Windenergie im Wald auszuweisen: „In den Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Brakel möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche der Gewässer in der strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche eine landschaftliche Gliederung im Zusammenspiel mit den unter Schutz gestellten Flächen Naturschutzgebiete, Biotope und Natura-2000-Fläche erreichen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch bauliche Anlagen (Windkraftanlagen, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der genannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Wald bedeuten.“ Wald und Holz NRW folgt der im Planverfahren dargelegten Begründung.		
15	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster 28.07.2023	15.1	vielen Dank für die erneute Beteiligung am oben genannten Planverfahren, dessen Ziel und Zweck die Darstellung von Bereichen für die Windenergie in der Stadt Brakel und damit die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen auf rechtssicherer Basis ist. In unserem Schreiben vom 18.03.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte die LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur bereits umfassend zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in Bezug auf das planungsrelevante Schutzgut „kulturelles Erbe“ und zu den Belangen von Denkmalschutz und Denkmalpflege Stellung genommen. Die von uns als notwendig erachteten Analysen und Untersuchungen, die unserer Stellungnahme nach in dem frühzeitigen Planverfahren noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wurden im aktuellen Planungsschritt nur marginal überarbeitet bzw. ergänzt. Die angeregte systematische Prüfung möglicher Auswirkungen auf potenziell von der Flächenausweisung betroffene		Der Bauausschuss weist die Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege zur <u>Betroffenheit des Schutzguts „kulturelles Erbe“</u> und <u>zu den Belangen von Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> aus vorgenannten Gründen zurück.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Baudenkmäler, insbesondere der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Detmold gelisteten kulturlandschaftsprägenden und raumwirksamen Denkmäler, auf die Welt-erbestätte Corvey, auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne und historisch überlieferten Sichtbeziehungen wurde nicht umgesetzt. Inhaltlich verweisen wir auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zurück. Zu Begründung und Umweltbericht Keine Berücksichtigung in der Begründung fand der Hinweis, dass die Annahmen, dass der ermittelte immissionsrechtliche Mindestabstand von 300 m i. d. R. auch den unmittelbaren Objekt- und Umgebungsschutz eines Baudenkmals abdecke und die ungleiche Behandlung von bewohnten und unbewohnten Denkmälern pauschal fachlich nicht haltbar sei. Im Rahmen der Begründung wird unter Punkt 4.2 der Einzelfallbe-trachtung „Freihaltung aufgrund der touristischen Funktionen in Verbindung mit dem Landschaftsbild“ der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan argumentativ herangezogen. Die bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche K 9.07 Abbenburg bis Hinnenburg (Fachsicht Landschaftskultur), K 9.13 Nethetal von Siddessen bis Hembsen (Fachsicht Landschaftskultur) und D 9.04 Klöster und Stadt Brakel mit Hinnenburg (Fachsicht Denk-malpflege) werden gem. der Abwägung der Stadt Brakel als wei-ches Ausschlusskriterium gewertet und teilweise von Windkraft-anlagen freigehalten. Obwohl die Berücksichtigung der bedeutsa-men Kulturlandschaftsbereiche bei der Flächenausweisung im Regelfall positiv gesehen wird, bleibt in diesem Fall unklar, wes-halb weitere im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag ausgewiesene bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche nicht berücksichtigt bzw. bewertet wurden und inwiefern sich die „Bereiche der Einzelflä-chenbetrachtung“ zu den ausgewiesenen bedeutsamen		

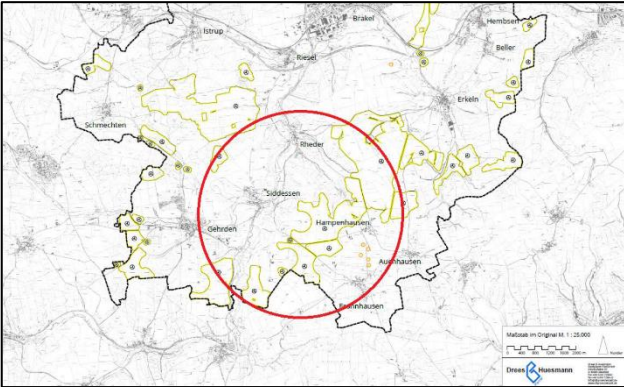
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Kulturlandschaftsbereichen verhalten. Bei den in der Begründung aufgeführten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wird nicht auf die im Fachbeitrag benannten kulturlandschaftsprägenden und wertgebenden Merkmale oder die dort formulierten fachlichen Ziele eingegangen. Daher lässt sich aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehen, inwiefern die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags berücksichtigt wurden. Generell weisen wir darauf hin, dass die kulturlandschaftlichen Fachbeiträge unter das Schutzgut „kulturelles Erbe“ fallen und nicht dem Landschaftsbild zuzuordnen sind. Diese Kritik gilt auch für die Betrachtung des Schutzguts „kulturelles Erbe“ im Umweltbericht, da dieser sich bei der Benennung des Teilschutzgutes „Kulturgüter“ lediglich auf die drei von der Stadt Brakel genannten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K9.07, K 9.13 und D9.04 bezieht. Im Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass ohne konkrete Standorte der Anlagen oder Baustelleneinrichtungen eine Betroffenheit von Kulturgütern auf Flächennutzungsplanebene nicht abschließend prüfbar und auf der Genehmigungsebene sicherzustellen sei. Da es sich bei den Belangen der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und der historischen Kulturlandschaft um im höchsten Maße standortabhängige Abwägungsbelange handelt, empfehlen wir diese Belange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu prüfen und, wo erforderlich, als weiches Tabukriterium festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Flächen, die eine potenzielle Beeinträchtigung von Denkmälern mit ihren schutzwürdigen Erscheinungsbildern und spezifischen Wirkräumen. Für denkmalpflegerische Belange kann so bereits in diesem Verfahrensschritt dazu beigetragen werden, einer Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW im konkreten Zulassungsverfahren entgegenzuwirken und den Erhalt und die Nutzung von Denkmälern und Denkmalbereichen sowie die angemessene Gestaltung ihrer Umgebung nach § 3 DSchG NRW zu ermöglichen.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Der Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung der Belange Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Belange der historischen Kulturlandschaft, wie sie im Umweltbericht festgestellt wurde, kann auf Grundlage dieser Erhebung aus unserer Fachsicht nicht gefolgert werden. Zu den Windenergiebereichen mit Ausschlusswirkung Nach Prüfung der Einzelflächen weisen wir aus denkmalfachlicher Perspektive im Folgenden auf die dringendst zu prüfenden potenzielle Beeinträchtigungen hin. Diese lassen sich anhand von Visualisierungen der „Worst-case-Szenarien“ darstellen und bewerten. Wie bereits oben beschrieben, empfehlen wir diese Belange bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu analysieren und in der Flächenausweisung zu berücksichtigen. Für die Genehmigungsebene ist die Berücksichtigung denkmalrechtlich geschützter Belange zwingend sicherzustellen. Denkmäler mit funktionaler Raumwirkung • Gut Abbenburg, Brakel-Bellersen (D 824), Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 580 m. • Schonlaukapelle, Bad Driburg-Dringenberg (D 823), Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 1,1 km. • Schloss Rheder, Brakel-Rheder (D 850), Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 1,2 km; Die historisch überlieferte Sichtbeziehung auf das Schloss Rheder von Westen könnte hinterfangen werden. Kulturlandschaftsprägende Denkmäler • Die Modexer Warte, Brakel (D 833), Das kulturlandschaftsprägende Denkmal liegt in einem Windenergiebereich.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			• Schloss Hainhausen, Brakel-Bökendorf (D 829), Das kulturlandschaftsprägende Denkmal grenzt direkt an einen Windenergiebereich. • Kapelle Maria Heimsuchung, Brakel-Riesel (D 841), Das kulturlandschaftsprägende Denkmal liegt am Rand einer Konzentrationszone. • Donatuskapelle, Willebadessen-Niesen (D 882), Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 80 m. • Gut Charlottenhof, Brakel-Gehrde (D 855), Entfernung zu den nächstgelegenen Windenergiebereichen ca. 300 m; Die historisch überlieferte Sichtbeziehung auf das Gut Charlottenhof könnte hinterfangen werden. • Rommenhöller Denkmal, Bad Driburg-Herste (D 815), Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 500 m; Die historisch überlieferte Sichtbeziehung entlang der Lindenallee auf das Rommenhöller-Denkmal könnte hinterfangen werden. • Maria Schnee Kapelle, Brakel (D 832); Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 1,1 km: • Pfarrkirche St. Phillipus u. Jakobs, Brakel-Schmechten (D 848); Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 1,15 km: • Gut Hembsen, Brakel-Hembsen (D 844), Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 1,3 km. • St. Josef, Brakel-Beller (D 846), Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 1,3 km. • Ehemaliges Benediktinerinnenkloster, Brakel-Gehrden (D 852) Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 1,3		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			km; Die historisch überlieferte Sichtbeziehung auf die ehem. Klosterkirche und Schloss Gehrden mit Rosenhof könnte hinterfangen werden. Denkmal - Die "Antoinettenburg", Am Habichtsberg, Brakel-Rheder Das Denkmal liegt in einem Windenergiebereich. Welterbestätte - UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ Entfernung zum nächstgelegenen Windenergiebereich ca. 12 km. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.		
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 31.07.2023	16.1	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Verteidigungsbelange berührt. In der Region Brakel befinden sich militärische Interessengebiete, die durch die WEA beeinträchtigt werden können. Es handelt sich um folgende militärische Belange: - Jettiefflugstrecke (ED-R 150) => bei geplanten Bauhöhen von bis zu 505 m über NHN (Normalhöhennull) keine Beeinträchtigung; - Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen; - Interessengebiet Search & Rescue (SAR) Funkstelle Siddessen; - Testtransponderstrecke zwischen den Stationen Siddessen und	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Auenhausen. Generell ist in den ausgewiesenen Bereichen die Errichtung von WEA möglich, bedarf aber in jedem Fall einer Einzelprüfung und ggf. einer Gesamtbewertung. Eine abschließende Prüfung ist erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) möglich, wenn alle Daten der jeweiligen WEA (WEA-Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Standortkoordinaten nach WGS84, eventuell Fundamenthöhe) vorliegen. In diesen Bereichen kann es zu Zustimmungen, Zustimmung mit Bauhöhenbeschränkungen bzw. Auflagen oder ggf. auch Ablehnungen kommen. Dies trifft insbesondere auch auf die Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen zu. Im Interessengebiet der SAR Funkstelle Siddessen kann die geplante Errichtung von WEA zu Einwänden seitens der Luftwaffe führen, da die Wirksamkeit der Verteidigungsanlagen / Funkanlagen möglicherweise nicht durchgehend gewährleistet ist. Dieses Gebiet befindet sich innerhalb des roten Kreises der beigefügten Anlage 1. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Naben- und Bauhöhen nicht abschließend beurteilt werden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage behält sich die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Ich bitte mich im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-0955-23-FNP zu beteiligen.		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					
17	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Bezirksstelle für Agrar- struktur Ostwestfalen – Lippe, Brakel 01.08.2023	17.1	als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung: Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden. Im vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windkraft wird eine Flächenkulisse von insgesamt 2.319 ha ermittelt. Es handelt sich fast ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, zum weitaus überwiegenden Teil werden diese als Ackerland bewirtschaftet. In weiten Bereichen liegen die dargestellten Flächen aufgrund ihrer Größe, ihrer guten Struktur, ihrer Bodenfruchtbarkeit u./o. ihrer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort im Bereich einer im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzone. Die Anordnung der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Windenergiebereiche (s. Legende Teilflächennutzungsplan) erfolgt unter dem Hinweis auf das Weiterbestehen der unterliegenden Nutzung, hier der landwirtschaftlichen Nutzung. Hinweise betreffen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, da erst dann konkret Anlagenstandorte, -größen und -typen bekannt sind, auf die eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange möglich ist. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich im weiteren Verfahren durch Anlage und Ausgestaltung der erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben. Ein Großteil der Potentialflächen liegt innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Rotmilan als Brutvogel. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ermittelt ein nahezu flächendeckendes Vorkommen des Rotmilans. In unmittelbarer Nähe zu den westlichen Potentialflächen beginnt ein Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs als Brutvogel. Es gibt Hinweise für ein Vorkommen von Schwarzstorch, Uhu, Graureiher, Rebhuhn und den Kiebitz als Rastvogel. Über das gesamte Stadtgebiet und somit für mehrere Teilbereiche der Potentialflächen sind Vorkommen (z. B. Brut- und Rastplätze) WEA-empfindlicher Arten bekannt, sodass hier grundsätzlich eine hohe Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte besteht und die Konflikte voraussichtlich komplexer und schwerwiegender sind. Welche Maßnahmen erforderlich werden, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird im weiteren Verfahren ermittelt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen (z. B. die Optimierung von geeigneten Ausweichhabitaten) erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aus der Produktion genommen oder extensiviert werden müssen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten WEA daher möglichst in Bereichen und an Standorten mit vergleichsweise geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential errichtet werden. Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen Vorhaben entgegen, die in großem Umfang landwirtschaftliche Fläche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind - anstelle von CEF-		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Erntezeitpunkte, Anbau von bestimmten Kulturen) - auch die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten und bedarfsgerechte Betriebsregulierungen als Vermeidungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Technische Möglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen sind auszuschöpfen. Für erforderliche CEF-Maßnahmen sollten möglichst wechselnde Flächen in einem funktional erforderlichen Raum zulässig sein, und die erforderlichen Maßnahmen sollten auf (jährlich) rotierenden Flächen umgesetzt werden können. Um den Gesamt-Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen zu senken, sind nach dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben. Bezüglich des Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ersatzgeld), rege ich an zu prüfen, inwieweit dieser durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL oder durch ökologischen Waldumbau erbracht werden kann. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten – insbesondere im Bereich wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen der im Regionalplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzonen – in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, insbesondere die Bewirtschafter der Flächen sind zu beteiligen, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich zu vermeiden. Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.		
18	Tennet TSO GmbH, Lehrte 02.08.2023	18.1	In dem angefragten Bereich befindet sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens. Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen Windenergiefläche, die benachbart zu der genannten Hochspannungsleitung liegen. Diese lösen kein Bauverbot im Sinne einer harten Tabufläche aus, sondern begrenzen die baulichen Nutzungsmöglichkeiten. Dies betrifft die Windenergiebereiche östlich der Kernstadt. Bei der betroffenen Leitung handelt es sich um 380 kV-/220-	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha Raum + \alpha LTG$ Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • $DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek Geschäftsführer: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und • $\alpha Raum$ der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum $\alpha Raum$ keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, in wie weit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2	Hochspannungsleitung. Der in den Windenergiebereichen freigehaltene Bereich ist mind. 30 m beidseitig der Achse zwischen den Leitungsmasten freigehalten (Korridor von zusammen mehr als 60 m). Damit möchte die Stadt Brakel der Windenergie möglichst viel Raum geben und eine Ausnutzung der Windenergiebereiche den antragsspezifischen Gegebenheiten wie Anlagentyp, -größe und -konfiguration überlassen, die erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bekannt sind. Im Bereich östlich der Kernstadt befindet sich in Planung ein Windpark auf der Modexer Hochfläche im Bereich der dort vorgesehenen Windenergiebereiche. Die dort vorgesehenen Anlagen berücksichtigen in der Standortplanung den entsprechenden Mindest- und Schutzabstand der in Rede stehende Leitung. Die Hinweise betreffen konkrete Vorhaben-Anträge und Baumaßnahmen.	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen. Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen eine DWG-Datei, aus welcher der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet. Allgemein Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen die 54. FNP-Änderung keine Bedenken. An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.		